




Beteiligungsprozess zum Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung

Empfehlungspapier der Verbände und Vertreter*innen
der LSBTIQ*-Community an die Bundesministerien

Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendschutz

Inhalt

| | |
|--|---|
| Teilnehmende | 1 |
| Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“ | 1 |
| Inhaltliche Einordnung | 2 |
| Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung | 3 |
| 1. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zu LSBTIQ*-feindlicher Gewalt, der Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum (z.B. in Form von „Digital Streetwork“) in den Blick nimmt“ | 5 |
| 2. Maßnahme „Stärkung der Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für LSBTIQ*-Jugendliche, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, durch bundesweite Vernetzung“ | 5 |
| 3. Maßnahme „Stärkung der Präventionsarbeit und des Kinderschutzes im Aufgabenbereich des Bundes“ | 7 |
| 4. Maßnahme „Projekte zur Aufarbeitung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Jugendverbänden im Allgemeinen und mit besonderem Fokus auf das Thema sexualisierter Gewalt an LSBTIQ*-Jugendlichen sollen gefördert werden, sofern eine Bundeskompetenz vorliegt“ | 9 |



Teilnehmende

Nachfolgende Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community haben Empfehlungen und Hinweise für die Entwicklung des Empfehlungspapiers in die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendschutz eingebracht.

- anyway e.V.
- Bundearbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- Bundesverband Trans* e.V. (BVT*)
- Der Paritätische Baden-Württemberg
- Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V.
- rubicon e.V.

Seitens des Bundes haben folgende Ressorts an den Treffen der Arbeitsgruppe teilgenommen und ihre Expertise eingebracht:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und das Fachreferat Queerpolitik, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im BMFSFJ haben die AG in ihrer Arbeit unterstützt und koordinierend begleitet.

Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben im Rahmen von fünf virtuellen Arbeitsgruppensitzungen die folgenden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „3. Sicherheit“ des Aktionsplans „Queer leben“ diskutiert:

1. Dialog mit den Ländern zu LSBTIQ*-feindlicher Gewalt, der Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum (z.B. in Form von „Digital Streetwork“) in den Blick nimmt.
2. Stärkung der Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für LSBTIQ*-Jugendliche, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, durch bundesweite Vernetzung
3. Stärkung der Präventionsarbeit und des Kinderschutzes im Aufgabenbereich des Bundes
4. Projekte zur Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden im Allgemeinen und mit besonderem Fokus auf das Thema sexualisierter Gewalt an LSBTIQ*-Jugendlichen sollen gefördert werden, sofern eine Bundeskompetenz vorliegt.

Inhaltliche Einordnung

Der Aktionsplan „Queer leben“ hält fest, dass LSBTIQ* ausgrenzende Unwissenheit, Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung in allen Lebensbereichen erleben. Die AG Kinder- und Jugendschutz befasst sich mit dem Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt insbesondere durch Präventionsmaßnahmen und Stärkung von Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche.

In Anlehnung an die UN-Menschenrechtskonvention haben Kinder ihre eigenen Bedürfnisse und benötigen besonderen Schutz und Förderung. In Artikel zwei der UN-Menschenrechtskonvention wird ausgeführt, dass die darin enthaltenen Rechte für Kinder geachtet werden und diese ohne „jede Diskriminierung unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes“ gewährleistet sein müssen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass Vertragsstaaten – auch Deutschland – geeignete Maßnahmen sicherstellen sollen, die Kinder ausreichend schützen.

Kinder und Jugendliche können sich nur dann in ihrer Entwicklung frei entfalten, wenn ihre Rechte geachtet werden und sie in einer Umgebung aufwachsen, die sie vor Vorurteilen, Diskriminierung und Gewalt schützt. LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche sind einem hohen Anpassungs- und Leidensdruck ausgesetzt. Die Studienlage verdeutlicht, dass sie aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität stärker von Diskriminierung betroffen und einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erleben. Um sicherzustellen, dass ihre Rechte ausreichend geschützt werden, müssen Bund und Länder gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um geeignete Maßnahmen zu etablieren, bereits vorhandene Expertise nutzen und alle relevanten Akteur*innen in der Kinder- und Jugendhilfe miteinbeziehen.

Die AG Kinder- und Jugendschutz hat im Rahmen der ausgearbeiteten Maßnahmen der Bundesregierung im Aktionsplan „Queer Leben“ den Schwerpunkt auf die Maßnahmen zwei, drei und vier gelegt.

Dieses Empfehlungspapier soll die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen unterstützen. Wie im Aktionsplan festgehalten, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Verbänden und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community eingebracht.

Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung

Folgende **übergeordnete Handlungsempfehlungen für die Maßnahmen 1 bis 4** werden von der AG Kinder- und Jugendschutz als besonders relevant erachtet:

Verschiedene Formen von Gewalt

Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Formen annehmen. Sie kann auftreten als körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt¹, psychische Gewalt und als Vernachlässigung sowie als Androhung von Gewalt. Allen Formen ist eines gemeinsam: Sie haben gravierende negative Folgen für Kinder und Jugendliche. Diese sollten vor jeglichen Gewaltformen geschützt werden. Oftmals lassen sich die unterschiedlichen Formen nicht voneinander abgrenzen und gehen fließend ineinander über. Im Kinder- und Jugendschutz muss der Fokus immer auf alle Formen von Gewalt gerichtet werden. Nicht nur sexualisierte Gewalt spielt bei LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen eine Rolle; viele werden auch psychischer Gewalt ausgesetzt, körperlich angegriffen oder aber auch in ihren Bedürfnissen vernachlässigt. Aus diesem Grund empfiehlt die AG Kinder- und Jugendschutz alle Gewaltformen als wichtigen Handlungsbedarf zu erachten und Maßnahmen nicht nur auf sexualisierte Gewalt auszurichten.

Bestandsanalyse

Hinsichtlich der Maßnahmen eins bis vier gilt anzumerken, dass eine Bestandsanalyse über bereits bestehende Expertisen und Angebote die Grundvoraussetzung weiterer Handlungsempfehlungen darstellt.

Ressourcen und Potenziale erfolgreicher Projekte, etablierte Beratungsstrukturen/Anlaufstellen und erfolgreiche Konzepte müssen von Bund und Ländern zunächst identifiziert und darauf aufbauend der Kinder- und Jugendschutz für LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche gestärkt werden.

In den letzten Jahren haben sich bereits einige Beratungsstrukturen und Handlungsansätze in der Praxis bewährt, die jedoch aufgrund der Finanzierung nur temporär möglich waren. Eine Bestandsanalyse, durchgeführt von Bund und Ländern, kann das Potenzial bestehender Angebote sichten und Bedarfe verdeutlichen.

¹ Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, wird als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Täter*innen nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder die Täter*innen dies so interpretieren.

Basierend auf dieser Bestandsanalyse kann eine notwendige Vernetzung der bestehenden Angebote erfolgen.

Flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote im Kinder- und Jugendschutz

Flächendeckende Beratungsstrukturen sind eine elementare Voraussetzung für die Unterstützung und Begleitung, der Präventionsarbeit und weiteren Interventionen. Der Schutz von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen darf nicht von der regionalen Verortung abhängig sein – auch im ländlichen Raum müssen LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche geschützt und bedarfsgerechte Angebote umgesetzt werden. Wichtig ist hierbei die Beteiligung von Kommunen zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes. Darüber hinaus müssen die Angebote sich an den konkreten Bedarfen der jeweiligen Zielgruppen orientieren. Dies bedeutet einerseits, die jeweils spezifischen Lebenswelten lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und nicht-binärer Kinder und Jugendlicher zu adressieren als auch andererseits, intersektionale Zusammenhänge, die das Risiko von Gewalterlebnissen erhöhen, konzeptionell zu berücksichtigen und spezialisierte Angebote für mehrfachmarginalisierte Kinder und Jugendliche bereitzustellen und zu fördern.

Stärkung von Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt

Die Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt spielt im Kinder- und Jugendschutz eine große Rolle und ist somit bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Damit die Rechte von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen geachtet, gestärkt und geschützt werden, sind Offenheit, das Wissen über ihre Bedürfnisse und Rechte und eine generelle Aufklärungsarbeit die Grundvoraussetzung aller Angebote. Die Sensibilisierung richtet sich nicht nur an pädagogische Fachkräfte, sondern sie muss ausgeweitet werden auf andere Fachkräfte beispielweise im Gesundheitswesen, in Schulen und im gesamten Kinder- und Jugendhilfebereich. Benötigt werden insbesondere auch Schulungen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ und Richter*innen, die in Belangen der Beurteilung des Kindeswohls zuständig sind. Die behördliche Sensibilisierung und Aufklärung ist stets miteinzubeziehen. Ebenso die Aufklärung und Unterstützung von Familien, damit diese Herausforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konstruktiv lösen und auf deren besonderen Bedürfnisse besser eingehen können.

1. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zu LSBTIQ*-feindlicher Gewalt, der Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum (z.B. in Form von „Digital Streetwork“) in den Blick nimmt“

- Es wird die Empfehlung ausgesprochen, die Expertise von Stellen heranzuziehen, die sich explizit mit dem Thema Gewalt im digitalen Raum befassen, beispielweise die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Eine solche Expertise kann dann als Fundament dienen, um schon entwickelte Konzepte und Ideen zu Gewalt gegen LSBTIQ* sowie Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen diesbezüglich darauf abstimmen und einsetzen zu können.

2. Maßnahme „Stärkung der Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für LSBTIQ*-Jugendliche, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, durch bundesweite Vernetzung“

- Empfehlung 1 – Zielgruppenspezifische Beratungskompetenz

Beratungskompetenz ist grundsätzlich in allen Beratungsbereichen zu fördern, an die sich (gewaltbetroffene) LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche wenden, beispielweise auch Beratungen im System der Wohnungsnotfallhilfe, Familienberatung, Sex-Arbeiter*innen, Gesundheitshilfen. Insbesondere Anlauf- und Beratungsstrukturen, an die sich von (sexualisierter) Gewalt bedrohte oder betroffene LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche sowie alle Menschen, die sich gegen diese Gewalt engagieren, wenden können, sind **Dreh- und Angelpunkt** für Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention, für wirksame Hilfen und Intervention sowie für gelingende Aufarbeitung.

In allen Anlauf- und Beratungsstrukturen ist eine **zielgruppenspezifische Beratungskompetenz** notwendig, um auf einer individuellen und institutionellen Ebene qualifiziert beraten zu können. Die **Beratung von trans* und inter* Kindern und Jugendlichen** muss die besondere Expertise der kritischen Auseinandersetzung mit psycho- und somatomedizinischen Konzepten beinhalten. Bestimmte Haltungen und Interventionen in der medizinischen Versorgung können das Kindeswohl gefährden und gewaltvoll sein (beispielsweise: uneingewilligte Eingriffe, geschlechtszuweisende Interventionen, Psychopathologisierung, Verweigerung von fachgerechter medizinischer Versorgung). Damit benötigt die Beratungskompetenz eine qualifizierte Legitimation, die über den üblichen Wirkungsraum von Beratungsangeboten hinausgeht.

Zur Sicherstellung dieser umfassenden und differenzierten Qualifizierung braucht es:

- Ressourcen und Strukturen zur **Qualifizierung und Weiterbildung**, um die notwendige – auch gewaltspezifische – Fachexpertise effektiv aufzubauen und weiterzuentwickeln sowie in Beratungsstrukturen vor Ort einzusetzen; dies wäre zum Beispiel durch die Entwicklung und Distribution eines Curriculums/Handbuchs durch den Bund möglich, welches Trägern zur Verfügung gestellt wird.
- Notwendig wäre die Sicherstellung einer öffentlichen **Finanzierung**, die Stabilität ermöglicht und gleichzeitig flexibel für verschiedene Finanzierungsmodelle bleibt. Es wird angeregt, dass Bund und Länder in einen Dialog eintreten, um jeweilige Förderleitlinien so zu entwickeln, dass diese sich wechselseitig ergänzen.

- Empfehlung 2 – Bestandsaufnahme

Für eine zielgerichtete Ausrichtung der Qualifizierung und Finanzierung wird eine **bundesweite Bestandsaufnahme** zu folgenden Aspekten empfohlen:

- Welche LSBTIQ*-Anlauf- und Beratungsstrukturen bestehen derzeit bundesweit (aufgeschlüsselt nach Ländern und differenziert nach Angeboten der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendliche insgesamt sowie LSBTIQ*-spezifischen Angeboten mit Gewaltfokus)?
 - Wie ist die Finanzierung der Strukturen geregelt?
 - Welche Konzepte zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt sind – differenziert nach Trägern – Grundlage dieser Angebote?
 - Wie sieht die Qualifikationsstruktur der Angebote aus?
 - Wie ist das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichkeit?
 - Welche Vernetzungen bestehen in die LSBTIQ*-Community?
- Empfehlung 3 – Vernetzung

Maßnahmen zur **Stärkung der Vernetzung** zwischen LSBTIQ*-Anlauf- und Beratungsstellen mit bestehenden Gewaltschutz- und Kinderschutzstrukturen vor Ort sollten parallel umgesetzt werden. Bestehende Kinderschutznetzwerke können somit um queere Perspektiven bereichert und für den Gewaltschutz von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen sensibilisiert werden. Empfohlen wird ein bundesweites Vernetzungstreffen von Akteur*innen (zum Beispiel im Rahmen des Aktionsplans „Queer leben“) mit zu LSBTIQ* arbeitenden Anlauf- und Beratungsstrukturen und Trägerstrukturen. Im Rahmen des Treffens sollen weitere Ideen für Vernetzungsformate

und die Etablierung von regelmäßigen bundesweiten Vernetzungstreffen erarbeitet werden.

3. Maßnahme „Stärkung der Präventionsarbeit und des Kinderschutzes im Aufgabenbereich des Bundes“

- Empfehlung 1 – Prüfbitte: Gesetzliche Verankerung im SGB VIII

Der Bund wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, geschlechtliche Selbstbestimmung als Dimension des Kindeswohls und als bedeutsame Dimension im Kinder- und Jugendschutz weiter gesetzlich zu verankern und konkretisieren. Es soll weiterhin geprüft werden, wie und an welcher Stelle der Schutz vor cis-heteronormativer und endonormativer Gewalt gesetzlich festgeschrieben werden kann. Sollten hier noch offene Möglichkeiten vorhanden sein, so sollten diese genutzt und eine gesetzliche Verankerung umgesetzt werden.

Konkret für die Bereiche des SGB VIII §8a („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) und §9 („Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen“) soll geprüft werden, ob und wie der bereits kodifizierte Diskriminierungsschutz diesbezüglich ergänzt werden kann sowie bei Möglichkeit und Bedarf auch umgesetzt werden.

- Empfehlung 2 – Prüfbitte: weitere geeignete Maßnahmen

Der Bund wird gebeten, auch weitere geeignete Wege zu prüfen und zu nutzen. Hierzu gehört beispielsweise die Erstellung von Auslegungshinweisen zur Konkretisierung der bestehenden rechtlichen Regelungen für Jugendämter, Inobhutnahmestellen der Jugendämter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie erzieherische Hilfen oder Erziehungsstellen. Die Auslegungshinweise sollten unter anderem Kriterien beinhalten, anhand derer bestimmt werden kann, was Benachteiligung junger LSBTIQ* bedeutet und wie ihre Gleichberechtigung und Selbstbestimmung zu fördern ist.

Weiterhin sollten die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten werden, in ihren Schutzkonzepten die Nicht-Akzeptanz von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen als Dimension des Kinder- und Jugendschutzes zu verankern.

- Empfehlung 3 – Zulassungskriterien Kinder- und Jugendeinrichtungen

Die Dimensionen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sollen in den Zulassungskriterien für Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgenommen werden. Hierzu soll es – mithilfe des Queer-Beauftragten – einen Dialog zwischen Bund und Ländern/ Kommunen geben, gegebenenfalls mit konkreten Vereinbarungen als Ergebnis.

- Empfehlung 4 – Kinder- und Jugendförderpläne

Bei der Erstellung von Kinder- und Jugendförderplänen werden der Themenbereich sexuelle, geschlechtliche und familiäre Vielfalt und die Bedarfe von Regenbogenfamilien, von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen mitberücksichtigt und als Querschnittsaufgabe festgelegt (sofern hier eine Zuständigkeit oder Einfluss seitens des Bundes vorliegt).

- Empfehlung 5 – Förderprogramme des Bundes

Bei Förderprogrammen des Bundes, die im Kontext Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden (zum Beispiel „Demokratie leben!“), sollen die Dimensionen „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ mitberücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen diese auch in den Leitlinien zur Öffentlichkeitsarbeit der beantragten Projekte Erwähnung finden, um so eine breitere Repräsentanz LSBTIQ*-Kinder und -Jugendlicher beziehungsweise ihrer Bedarfe und Perspektiven zu gewährleisten.

- Empfehlung 6 – Weiterbildungsangebote Fachkräfte

Für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe müssen Weiterbildungsangebote zu vielfaltssensibler sexueller Bildung bereitgestellt werden (gegebenenfalls durch Länder und Kommunen).

- Empfehlung 7 – Bestandsaufnahme Präventionsangebote

Es soll eine bundesweite Umfrage zu Präventionsangeboten durchgeführt werden, um eine Übersicht über schon bestehende Anlaufstellen und Angebote zu erhalten und gegebenenfalls noch nötige Bedarfe sichtbar zu machen.

- Empfehlung 8 – Unterrichtsinhalte

In Abstimmung mit den Ländern – im Rahmen der Kultusminister*innenkonferenz – sollen Unterrichtsinhalte zu queeren Lebensperspektiven als verpflichtend in den Lehrplänen verankert und hierfür auch Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte geschaffen werden.

4. Maßnahme „Projekte zur Aufarbeitung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Jugendverbänden im Allgemeinen und mit besonderem Fokus auf das Thema sexualisierter Gewalt an LSBTIQ*-Jugendlichen sollen gefördert werden, sofern eine Bundeskompetenz vorliegt“

- Empfehlung 1 – Prävention und Aufarbeitung

Die Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt, die LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche in Jugendverbänden machen, sollten zum Anlass genommen werden, um aus Fehlern der Jugendverbände zu lernen und hieraus **Maßnahmen für eine verbesserte Prävention** sexualisierter Gewalt gegen LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche abzuleiten. Diese Erfahrungen sind bisher im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen jedoch nur unzureichend spezifisch erhoben und adressiert worden.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch hat Empfehlungen zu Aufarbeitung in Institutionen entwickelt, die sich an heute Verantwortliche - insbesondere Leitungsebenen - in Einrichtungen richtet.² Wenngleich sexualisierte Gewalt an LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen hier nicht ausdrücklich adressiert wird, können diese Empfehlungen für Jugendverbände, die eine Aufarbeitung durchführen wollen, sehr hilfreich sein.

- Empfehlung 2 - Qualitätsstandards

Um die Erfahrungen von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen adäquat in Aufarbeitungsprozessen abzubilden wären **Qualitätsstandards** zu entwickeln, wie diese Lebensrealitäten berücksichtigt und abgebildet werden können. Dabei sollten die Spezifika und Unterschiede der Lebensrealitäten zwischen lesbisch, schwul, trans*, inter*, queer und nicht-binär aufwachsenden Kindern und Jugendlichen adressiert werden.

- Empfehlung 3 – wissenschaftliche Aufarbeitung

Als relevanter Teil institutioneller Aufarbeitungsprozesse wäre bei der **Ausschreibung von wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudien** als Qualitätskriterium eine gesonderte Auswertung der Erfahrungen von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen zu etablieren.

² <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/kommission-empfehlungen-aufarbeitung-sexueller-kindesmissbrauch-institutionen/> (letzter Zugriff 18.07.2024). Eine Übersicht über Aufarbeitungsprojekte in Deutschland findet man auf der Website der Aufarbeitungskommission: <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/> (letzter Zugriff 18.07.2024)

- Empfehlung 4 - Informationskampagne

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Jugendverbänden sollte durch eine breit angelegte **Informationskampagne** unterstützt werden, die einen offenen Austausch zum Thema sexualisierte Gewalt gegen LSBTIQ* und eine *Culture of Care*, in welcher Grenzverletzungen jeglicher Art keine Toleranz erfahren, zum Ziel hat.

Zentral sind:

- Mit Hilfe von altersgerechtem und vielfaltssensiblen **Informationsmaterial und Bildungsveranstaltungen** Kinder und Jugendliche für (sexualisierte) Gewalt gegen LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche sowie die eigenen Rechte zu sensibilisieren und flankierend **Empowerment-Veranstaltungen** für LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche anbieten.
- Erwachsene Betreuungspersonen mittels **Schulungen** über sexualisierte Gewalt gegen LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche informieren und Handlungsoptionen für die Adressierung im Alltagskontakt mit Kindern und Jugendlichen geben.

- Empfehlung 5 - Finanzierung

Zur Sicherung einer nachhaltigen Prävention sexualisierter Gewalt gegen LSBTIQ*-Kinder und -Jugendliche in Jugendverbänden und der Berücksichtigung ihrer Erfahrungen in Aufarbeitungsprozessen bedarf es **ausreichend finanzieller Mittel**, um Bildungsangebote und Informationsmaterialien zur Verfügung stellen zu können sowie Aufarbeitungsprozesse entsprechend finanziell zu unterstützen, um die Lebensrealitäten von LSBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen entsprechend zu adressieren.